

Bundesvorstand

Berlin, 01.03.2019

Neue Richtervereinigung e.V. | Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (per Mail) Neue Richtervereinigung Greifswalder Str. 4 10405 Berlin Martina Reeßing Leiterin des Bundesbüros Telefon 030 420223 49 Fax 030 420 223 50 Mobil 0176567 996 48 bb@neuerichter.de www.neuerichter.de

Aktenzeichen II A 6 - 4400/4V-1-24-346/2018

Hier: Schreiben vom 22. Februar 2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen der Freiheitsentziehung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Mädrich,

die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem uns übersandten o. g. Referentenentwurf greifen wir auf – wenn auch unter Hinweis darauf, dass die uns zur Verfügung stehende Zeit weder die Möglichkeit bot, im Verband eine Meinungsbildung herbeizuführen noch abschließend alle Fragestellungen wirklich zu bearbeiten. So mag diese Stellungnahme als Anregung verstanden werden, an bestimmten Punkten weitere Überlegungen anzustellen.

Sprecherin und Sprecher des Bundesvorstandes:

Brigitte Kreuder-Sonnen, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck, Brigitte.Kreuder-Sonnen@neuerichter.de, Tel.: 0451/3711809 (d.) Carsten Löbbert, AG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck, Carsten.Loebbert@neuerichter.de, Tel. 0451/3711576 (d.)

Weitere Mitglieder des Bundesvorstandes:

Allgemeines

Die Neue Richtervereinigung begrüßt ausdrücklich, dass versucht wird, eine zeitnahe Regelung eines Richtervorbehalts auch in den Fällen zu schaffen, die derzeit kaum oder nur "auf Umwegen" einer richterlichen Kontrolle zugeführt werden können.

Ein Beispiel mag die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Regelungen verdeutlichen:

Das Sicherungsverfahren eines gem. § 126a StPO Untergebrachten ist bei einem Landgericht anhängig, die Maßregelvollzugsanstalt liegt jedoch in einem anderen Landgerichtsbezirk, die tatsächliche Entfernung zwischen Gericht und Anstalt erfordert eine Fahrtzeit von zwei Stunden. Der Antrag auf Anordnung der Fixierung wird bei dem Amtsgericht gestellt, in dessen Bezirk die Maßregelvollzugsanstalt liegt, das Amtsgericht verweist dieses Verfahren an das Landgericht, bei dem das Sicherungsverfahren anhängig ist (§ 126 Abs. 1, Abs. 2 StPO).

Es ist in dieser (und anderen, z. B. im Rahmen der Untersuchungshaft) nicht nur in der Theorie vorkommenden Fallkonstellationen schon aus tatsächlichen Gründen - bereits im Tagesdienst - noch viel weniger im Bereitschaftsdienst - nicht möglich, dem Betroffenen den Rechtsschutz zu gewähren, der durch die Umsetzung des Richtervorbehalts eigentlich gewollt ist.

Außerhalb der Dienstzeiten machte dies die Installation eines originären landgerichtlichen Bereitschaftsdienstes erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird die Zuständigkeitsregelung des § 126 Abs. 5 StPO ausdrücklich begrüßt.

Die Neue Richtervereinigung begrüßt auch die für diese Fälle vorgesehene Verweisung auf das Verfahren nach dem FamFG, § 128a Abs. 1 StVollZG-E.

So haben sich die Verfahrensnormen des FamFG im Bereich der einstweiligen Regelungen bewährt. Sie geben mit den §§ 331 und 332 FamFG Mindeststandards zur Verfahrenssicherung zugunsten des jeweils Betroffenen vor.

Die auf der Grundlage des FamFG getroffene Entscheidung ermöglicht zudem die Beschwerde, §§ 58, 59 FamFG und nicht lediglich die Rechtsbeschwerde.

Es wird klargestellt, dass eine Verfahrenspflegerin, ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist.

Allerdings sollte überprüft werden, ob und inwieweit diese Verfahrensausgestaltung auch im Falle der nachträglichen Überprüfung auf Antrag, also in Anwendung des § 127 Abs. 6 StVollZG-E, sinnvoll ist.

Zu einzelnen Normen

1.

Zu § 127 Abs. 1 StVollzG-E

Der Gesetzentwurf setzt konsequent an der bestehenden Regelung des § 88 Abs.2 Nr. 6 StVollzG an und definiert die Fixierung als Sonderfall der Fesselung.

Hieraus ergeben sich Abgrenzungsprobleme, die sich etwas anders darstellen als in anderen Regelungszusammenhängen. Das gewählte Kriterium der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit dürfte dabei etwas zu eng sein. Das Kriterium wäre beispielsweise bei einer Fixierung, die es erlaubt, den Kopf zu drehen, möglicherweise nicht erfüllt. Es wird daher vorgeschlagen, das Kriterium wie folgt zu fassen:

"Eine Fesselung, durch die Bewegungsfreiheit der Extremitäten vollständig aufgehoben wird, ..."

2. Zu § 127 Abs.3 S.5 und 6 StVollzG-E

Diese Regelung ist missverständlich und wird den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Notwendigkeit der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung gestellt hat, nicht voll gerecht.

Die Anknüpfungsregelung des § 127 Abs.3 S. 2 StVollzG-E soll ausweislich ihrer Begründung auf die Fallkonstellation der Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung zur Nachtzeit abstellen, wenn und soweit also ein richterlicher Bereitschaftsdienst nicht besteht. In praxi dürfte jedoch die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung (und nicht vorab durch das Gericht nach § 127 Abs.3 S. 1 StVollzG-E) den absoluten Regelfall darstellen, weil der Anlass für eine Fixierung kaum je voraussehbar ist und daher zunächst einmal im Rahmen von Gefahr im Verzug in aller Regel umgehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergriffen werden müssen. Ausgehend von dieser Prämisse birgt die gewählte Formulierung die Gefahr, dass sie über die vorhersehbare Nichterreichbarkeit eines Richters zur Nachtzeit hinaus auch dann Anwendung finden wird, wenn aus sonstigen Gründen Grund zur Annahme besteht, dass eine richterliche Entscheidung in dem dafür vorgesehenen Verfahren mehr oder weniger wahrscheinlich nicht wird herbeigeführt werden können. Die erfinderische Praxis könnte beispielsweise das Verfahren wählen, mittels Anruf beim zuständigen Richter vorab zu klären, ob sich eine Antragstellung vor dem Hintergrund dieser Regelung lohne, also ob der Richter Zeit hat. Dies wäre inakzeptabel und muss nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen sein.

Zudem ist betreffend den nach der Begründung gemeinten Anwendungsbereich (Nachtzeit) anzumerken, dass noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum zeitlichen Umfang der Notwendigkeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes über den Zeitraum von 6-21 Uhr hinaus aussteht. Vor diesem Hintergrund erscheint es gewagt, die gegenwärtige Praxis zum Anknüpfungspunkt einer Regelung zu machen, die es erlaubt, einen eigentlich erforderlichen Antrag auf Genehmigung einer Fixierung erst gar nicht stellen zu müssen.

Eine Regelung, die es ermöglicht, eine Abhängigkeit der Verfahrenseinleitung von den richterlichen Ressourcen herzustellen, dürfte so nicht zulässig sein. Der Gesetzeswortlaut sollte keinen Ansatzpunkt dafür bieten dürfen, durch Mitteilungen über mutmaßlich zur Verfügung stehende richterliche Ressourcen die Verfahrenseingänge bei Gericht zu lenken.

Zudem beinhaltet die Entscheidung über die mutmaßliche Dauer einer länger andauernden Fixierung eine unprognostizierbare Prognoseentscheidung. Ob eine Entscheidung vor Beendigung der Fixierung ergehen kann, hängt davon ab, ob seriös vorausgesehen werden kann, wie lange eine Fixierung notwendig sein wird. Dies erscheint kaum je vorstellbar.

Da der Verwaltungsaufwand, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, nicht übermäßig hoch ist, sollte nach Auffassung der NRV das Gericht ausnahmslos immer zu benachrichtigen sein, wenn es sich um eine voraussehbar längere Fixierung handelt, und/oder wenn eine Fixierung über den prognostizierten kurzen Zeitraum hinaus andauert.

Satz 6 regelt eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Unklar bleibt, ob und wann ein Richter entscheiden muss, ob er trotz Beendigung einer Fixierung, derentwegen ein Verfahren eingeleitet wurde, dieses noch fortführen muss. Der Regelungsentwurf stellt in begrüßenswerter Weise auf den Fall ab, dass eine Wiederholung eines eine Fixierung erfordernden Verhaltens zu erwarten ist. Es bleibt die Frage, wer dies beurteilen soll. Am sinnvollsten dürfte es insoweit sein, die in Abs.6 vorgesehene Belehrung auf nachträglichen Rechtsschutz um die Variation zu erweitern, dass auf Antrag des Betroffenen die nachträgliche Überprüfung sofort erfolgt, also durch Fortsetzung des bereits eingeleiteten Verfahrens.

Zu § 127 Abs. 4 StVollzG-E
Die Regelung wird begrüßt.

Im Maßregelvollzug – soweit die Verfasserin dies aus eigener richterlicher Erfahrung in Schleswig-Holstein feststellen konnte - zeigt sich, dass die hier geregelte Eins – zu – Eins – Betreuung auch tatsächlich mit Leben erfüllt wird. (Im Bereich der Versorgung untergebrachter fixierter psychisch kranker Menschen ist dies durchaus

nicht der Fall.) Damit steht auch fest, dass diese Sicherstellung zum Schutz eines Betroffenen durchaus möglich ist.

Die Länder sind gehalten – daran darf kein Zweifel bestehen - auch die Justizvollzugsanstalten angesichts dieser Regelung personell so auszustatten, dass in diesen Fällen eine solche Betreuung sichergestellt werden kann.

4.

Zu § 128a StVollzG-E

Wie bereits einleitend angemerkt, dürften die besonderen Verfahrensregelungen des FamFG für den Fall der nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit entbehrlich sein.

Zum Abschluss

Bereitschaftsdienstverbünde über einen Landgerichtsbezirk hinaus einrichten zu können, wie es der Referentenentwurf vorsieht, erweitert grundsätzlich die Möglichkeiten eines gleichmäßigen Einsatzes der Richterinnen und Richter bei den Eingangsgerichten. Sinnvoll dürfte eine solche Regelung allerdings nur für den Zusammenschluss kleinerer Landgerichtsbezirke sein. Denn sowohl im Interesse der jeweils Betroffenen aber auch im Interesse der jeweiligen Bereitschaftsrichterinnen und Bereitschaftsrichter sollten lange Fahrstrecken vermieden werden.

Für das Gesetzgebungsverfahren muss vom Gesetzgeber und von den Ländern in den Blick genommen werden, dass angesichts der zeitlichen Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes, des Fallaufkommens und der Bedeutung der zu regelnden Materie es keinesfalls ausreichend sein wird, das richterliche Personal lediglich anders zu verteilen. Wenn in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht tragfähige Entscheidungen getroffene werden sollen, bedarf es einer besseren personellen Ausstattung sowohl in den Gerichten als auch in den Justizvollzugsanstalten und im Maßregelvollzug. Das betrifft insbesondere die Verfügbarkeit von Ärztinnen und Ärzten und geschultem Pflegepersonal.

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesvorstand Brigitte Kreuder-Sonnen und Ruben Franzen